



## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Taxpunktwerte bei den Zahnarztтарifen Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen empfiehlt dem Bundesrat den Aushang bei den Zahnärzten.**

**Anlässlich ihrer letzten Sitzung richtete die Eidgenössische Kommission eine Empfehlung an den Bundesrat betreffend der Offenlegung der Taxpunktwerte in den Zahnarztpraxen.**

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die Tarife der Zahnärzte Bescheid wissen, um bei der Wahl eines Zahnarztes entscheiden zu können. Denn der Taxpunkt, dessen Höhe zwischen Fr. 3.10 und Fr. 4.95 variieren kann, ist ein wichtiger Faktor in der Schlussabrechnung. Auf diese Art können Patienten böse Überraschungen vermeiden.

Der Zahnarzt legt für jede Leistung eine gewisse Anzahl von Taxpunkten fest, die in einer für den ganzen Berufsstand identischen Referenztafel festgelegt sind. Die Anzahl der Punkte kann jedoch in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der auszuführenden Handlung und der dafür benötigten Zeit schwanken. So kostet die Erstellung eines Kostenvoranschlags zum Beispiel zwischen 18 und 24 Taxpunkte. Generell liegt der Wert eines Taxpunktes zwischen Fr. 3.10 und dem Höchstbetrag von Fr. 4.95, der durch die Zahnärztesgesellschaft (SSO) autorisiert ist. In der welschen Schweiz schwanken die Taxwertpunkte zwischen Fr. 2.80 und Fr. 4.-. Man sieht, dass ein Vergleich schwierig, ja unmöglich ist, da der Wert der Taxpunkte weder systematisch auf der Rechnung angegeben noch vom Zahnarzt selbst mitgeteilt wird. Es ist daher verständlich und legitim sich zu fragen, ob der eigene Zahnarzt teuer ist oder nicht, und dessen Preise mit jenen der Konkurrenz am Platze vergleichen zu wollen. Auch im Falle eines Ortswechsels ist dies ein Kriterium bei der Suche eines neuen Zahnarztes. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen hat eine Empfehlung verabschiedet, um die Zahnarztтарife der Preisbekanntgabeverordnung zu unterstellen. Die Empfehlung hat folgenden Inhalt:

- 1 „Im Interesse der Konsumenten und in der Absicht grössere Transparenz bei den Kosten für Dienstleistungen zu schaffen, werden die Zahnärzte dazu angehalten, in ihren Praxen die Höhe der Taxpunktwerte anzuschlagen.“
- 2 Die Preisbekanntgabeverordnung wird dahingehend abgeändert, dass sie auch die Taxpunktwerte der Zahnärzte einschliesst.“

Bern, den 14. März 2002

## **Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen**

### Auskünfte:

Laurent Moreillon,  
Präsident, Tel.: 021 321 30 21

Monique Pichonnaz Oggier,  
Chefin des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen, Tel.: 031 322 20 46

Texte français voir au verso